



Orchester der Stadt Herrenberg

- Vereinssatzung -

vom 08. Dezember 2010

Vorbemerkung

Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für weibliche und männliche Personen verwendet.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Orchester der Stadt Herrenberg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Herrenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Ziele

1. Der Verein fördert unmittelbar die Volksbildung, Kunst- und Kulturpflege, indem er Menschen die Möglichkeit der Ausübung von Orchestermusik aller Stilepochen bietet. Er ist Mitglied beim Bund Deutscher Liebhaberorchester e.V.
2. Vereinsziele sind die Erarbeitung von Werken der Musikkultur in den regelmäßigen Orchesterproben sowie die Bereicherung des öffentlichen Musiklebens und des städtischen Kulturangebotes durch regelmäßig stattfindende Orchesterkonzerte. In den Konzerten sollen auch junge Talente aus der Region Herrenberg gefördert werden, indem ihnen die Gelegenheit zu öffentlichen Auftritten geboten wird.
3. Die Ziele sollen durch Aufrechterhalten mindestens einer klassischen Kammerorchesterbesetzung erreicht werden.
4. Erforderlichenfalls wird das Orchester durch Aushilfsmusiker verstärkt.
5. Die Stadt Herrenberg unterstützt den Verein bei der Erreichung der genannten Ziele durch die in der im Anhang befindlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann die Ausübung eines Vereinsamts im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angemessen vergütet werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden. Dem Verein können neben den aktiven Musikern auch Personen angehören, die das Vereinsziel durch nichtmusikalische Arbeit unterstützen. Außerdem können zur Gestaltung der Vereinsarbeit auch Gäste hinzugezogen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Vor einer Mitgliedschaft wird Interessenten die Möglichkeit gegeben, unentgeltlich bei einigen Orchesterproben mitzuspielen.
3. Will der Vorstand einer Beitrittserklärung nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
5. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahrs erklärt sein.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Ferner sind die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Orchesterbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Berichterstattung über das Geschäftsjahr,

- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Haushaltplanes,
 - d. Erstellung eines Konzertplanes in Zusammenarbeit mit dem Orchesterrat,
 - e. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
 6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorständen zu unterschreiben.

§ 9 - Der Orchesterbeirat

1. Der Orchesterbeirat besteht aus dem Dirigenten, dem Konzertmeister und vier weiteren Vertretern aus den einzelnen Orchesterregistern.
2. Im Orchesterbeirat werden die wesentlichen musikalischen Angelegenheiten geregelt. Er schlägt dem Vorstand das musikalische Programm vor und hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Dirigenten und des Konzertmeisters.
3. Vorgehen zur Bildung des Orchesterbeirats: Vertreter aus einzelnen Gruppen/Stimmen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Stimme gewählt.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in Fällen des § 4 Nr. 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein auf Antrag des Vorstands,
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 - Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben sachlich richtig verbucht sind und mit dem Haushaltsplan und den Vorstandsbeschlüssen übereinstimmen und berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Über Beanstandungen ist der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 8.11.2010 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.